

Hygieneplan Corona (SARS-CoV-2)

1. Inhalt

1. Inhalt	1
2. Vorbemerkung.....	2
3. Persönliche Hygiene:	3
3.1 Wichtigste Maßnahmen.....	3
3.2 Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:.....	4
4. Raumhygiene: Hörsäle, Seminarräume, Aufenthaltsräume, Labore, Technika, Verwaltungsräume, und Flure.....	5
5. Reinigung sowie Werkzeuge und Arbeitsmittel	6
6. Hygiene im Sanitärbereich.....	7
7. Infektionsschutz in den Pausen	7
8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid- 19-Krankheitsverlauf	7
9. Wegeführung	8
10. Konferenzen und Versammlungen	8
11. Tätigkeiten und Lehrveranstaltungen im Außenraum.....	9
12. Systemrelevante Bereiche der HNEE.....	10
13. Dienstreisen	10
14. Meldepflicht	10
15. Allgemeines.....	10

2. Vorbemerkung

Alle Gemeinschaftseinrichtungen haben nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen Hygieneplan vorzuhalten, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Studierenden und Mitarbeiter*innen und aller an der Forschung und Lehre Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen und den im Pandemieplan der Hochschule erfassten Maßnahmen. Hochschulleitungen sowie Dozent*innen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützen vorbildhaft alle Hygienehinweise.

Alle Fremdfirmen sind gehalten sorgfältig die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts, der Gesundheitsbehörden und der Hochschule zu beachten. Der Hygieneplan Corona ist mit Auftragserteilung den Firmen bekannt zu geben.

Die resultierende Betriebsanweisung aus diesem Hygieneplan Corona ist verpflichtend.

3. Persönliche Hygiene:

Das neuartige CoronaVirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme über Aerosole oder Tröpfchen. Dies erfolgt vor allem direkt über die Atemluft und die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

3.1 Wichtigste Maßnahmen

- Für alle Hochschulmitglieder sind die Regeln Abstand – Hygiene – Alltagsmasken – Lüften - verpflichtend. Die Installation der Corona Warnapp wird dringend empfohlen (AHA+A+L-Regelung).
- Jedes Hochschulmitglied ist für die Einhaltung der AHA+L-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, Lüften) verantwortlich. Wenn die Regelungen nicht eingehalten werden können, muss der/die Vorgesetzte entscheiden, wie die Raum- und Arbeitssituation zu organisieren ist. (Mobiles Arbeiten/Schichtsystem etc.).
- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) muss der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in jeden Fall zu Hause bleiben.
- Treten im Laufe der Tätigkeit an der Hochschule obenstehende Krankheitszeichen auf, ist der Arbeitsplatz zu verlassen und der Heimweg anzutreten. Vorgesetzte und Dozierende müssen Mitarbeiter*innen und Studierende mit sichtbaren Krankheitszeichen unverzüglich nach Hause schicken.
- Bis auf weiteres gilt, dass alle an der Hochschule tätigen Personen eine tagesaktuelle Liste über alle Kontaktpersonen führen müssen. Diese Liste ist vier Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Aufforderung auszuhändigen. Sofern eine Erfassung mittels darfichein.de erfolgt, ist keine weitere Liste notwendig. Werden Daten daraus für die das Gesundheitsamt benötigt, ist der Krisenstab zu informieren.
- Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) in den Gebäuden ist verpflichtend. Ausnahmen sind ausschließlich:
 - Mitarbeiter*innen in fester Bürobesetzung mit dem entsprechenden Abstand
- Personen, die laut gültiger EindV davon befreit sind. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren,
- d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
 - a) Gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern,

Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Arbeits- oder Lehrraums) durch

b) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**

c) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Die Nutzung von Ventilatoren in Büros mit Mehrfachbelegung ist nicht gestattet.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

3.2 Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertauglich. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sind die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20- 30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen trocken in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.

- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

4. Raumhygiene: Hörsäle, Seminarräume, Aufenthaltsräume, Labore, Technika, Verwaltungsräume, und Flure

Bei Lehrveranstaltungen sind Anwesenheitslisten (per darfichrein.de, digital oder in Papier) zu führen und mindestens vier Wochen aufzubewahren. Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen sollen vorzugsweise online oder im Außenraum stattfinden. Für Lehrveranstaltungen in Gebäuden und für die Arbeit in Büros gilt, dass zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ein Abstand von mindestens 1,50 bis 2,00 Metern in allen Richtungen eingehalten werden muss. Das bedeutet, dass die Tische, bzw. Stühle in den Seminarräumen oder Büros entsprechend weit auseinandergestellt und nur einzeln besetzt werden dürfen. Abhängig von der Größe des Seminarraumes sind das in der Regel maximal 15 Studierende.

In den Hörsälen mit Festbestuhlung sind nur jede zweite Reihe und jeder dritte Sitzplatz zu besetzen. Partner- und Gruppenarbeit sind nicht gestattet, es sei denn sie erfolgen unter Einhaltung der Abstandsregeln oder online.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch geöffnete Fenster von mindestens 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist durch Öffnen der Tür zu unterstützen. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Lehrbetrieb nicht geeignet, es sei denn, es ist eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. In Büroräumen während Besprechungen und mit mehreren Personen gilt das gleiche. Einzelbüros sollten mindestens zweimal täglich, sowie vor und nach Gesprächen mit weiteren Personen im Raum gelüftet werden.

Folgende Beschränkungen für die Arbeit in Laboren und Technika der Hochschule gelten bis auf weiteres:

- In Laboren und Technika bis 25 m² Größe darf maximal eine Person tätig sein. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass sich mindestens eine weitere Person in Rufweite befindet. Die Laborleitungen müssen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit einer alleinarbeitenden Person sicherstellen.
- In Laboren und Technika bis 50 m² Größe dürfen maximal zwei Personen tätig sein. Ist nur eine Person tätig, gilt oberer Absatz entsprechend. Je 25 m² zusätzliche Labor-/Technikumsfläche erhöht sich die Anzahl der zulässigen Personen entsprechend.
- Die Nutzung von anderen Räumen (Probenvorbereitung etc., aber auch Teeküche, Sanitär, Duschen etc.) darf immer nur durch eine Person gleichzeitig erfolgen.

Bei Praktika mit Studierenden in Laboren und Technika gelten zusätzlich:

Bei Nutzung der Räumlichkeiten mit Studierenden ist prinzipiell auf eine gute Belüftung und Vermeidung von Kontakten beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten zu achten. Außerdem gelten folgende Abstandsregelungen:

- Es sind die Pläne hinsichtlich der maximalen Personenanzahl in den Räumen der HNE Eberswalde zu berücksichtigen.
- Die Plätze sind im Abstand von 2 m auf dem Boden mittels Kreuz zu markieren. Sollten sich dabei weniger Personen ergeben, so gilt diese Zahl als maximale Personenzahl.

5. Reinigung sowie Werkzeuge und Arbeitsmittel

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Hochschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion *im Einzelfall* als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Für eine Sonderdesinfektion im Falle einer Kontamination durch eine an Covid-19 Erkrankte*n stehen bei den vertraglich gebundenen Reinigungsfirmen zertifizierte Sonderteams bereit. Die Beauftragung erfolgt über die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement.

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische (sofern sie frei von Akten etc. sind), Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Mit Beginn des Wintersemesters können im Rahmen von Präsenzlehrveranstaltungen prinzipiell alle PC-Pools genutzt werden. Die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement (LUM) stellt zur eigenverantwortlichen Desinfektion der PC-Arbeitsplätze durch die Studierenden entsprechendes Desinfektionsmaterial bereit. Kontaktdaten sind zu erfassen und die Räume wie oben genannt zu

Lüften. Lehrende sind angehalten, bei der Planung auf die eingeschränkten Raumkapazitäten und das regelmäßige und ausreichende Lüften der Räume während und nach der Lehrveranstaltung, zu achten.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Für die Reinigung der Werkzeuge und Arbeitsmittel sind die Beschäftigten selbst verantwortlich. Es besteht auch die Möglichkeit, dass bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe verwendet werden können, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

6. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden täglich geleert.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist eigenverantwortlich sicherzustellen. Auch in den Sanitärräumen gilt das Abstandsgebot (Stichwort: Pissoir). Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist verpflichtend.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dies erfolgt ausschließlich durch Fachkräfte. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach der Nutzung eigenständig zu desinfizieren.

7. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen gilt das Abstandsgebot. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Personen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Gruppenbildung z.B. zum Rauchen, sind zu vermeiden. Die Dozent*innen sind veranlasst in den Pausen für eine Lüftung (Stoßlüftung) entsprechend Abs. 4 in den Seminarräumen, Hörsälen und Laboren, insofern keine raumluftechnische Anlage existiert, zu sorgen.

8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid- 19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und

Bluthochdruck)

- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz und sollten daher im Wintersemester 2020/21 möglichst nicht im Präsenzbetrieb eingesetzt werden. Bei Lehrkräften ist die Sicherstellung der Lehre durch Online-Angebote sicher zu stellen. Personen über 60 Jahre können auf freiwilliger Basis eingesetzt werden.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Gleiches gilt für Schwangere¹.

Studierende, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

9. Wegeführung

Die Gebäude der Hochschule sind bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen. Auf Fluren, in Eingangsbereichen, in Sanitäreinrichtungen und in Treppenhäusern ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zwingend vorgeschrieben. Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden und Mitarbeitenden gleichzeitig über die Gänge zu den Seminarräumen, Hörsälen und Büros und in Außenbereiche gelangen. Eventuell vorhandene Markierungen durch die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement sind zwingend einzuhalten. Diese Markierungen entbinden nicht von der persönlichen Einhaltung der bekannten / benannten Abstände zu anderen Personen insbesondere, wenn z.B. seitliche Abstände nicht ausreichend groß dimensioniert sind oder baulich bedingt nicht vorhanden sind!

Die Einhaltung des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht im öffentlichen Raum ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

10. Konferenzen und Versammlungen

Alle Veranstaltungen sollten online abgehalten werden. Mögliche Ausnahmen bilden im Bereich der

¹ zum Mutterschutz siehe auch Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, März 2020

Lehre praktische Übungen, Laborpraktika und Lehrveranstaltungen, deren didaktische Konzepte eine Präsenz erfordern, mündliche Prüfungen sowie Lehrveranstaltungen im Außenraum. Schriftliche Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums sind möglichst durch andere Prüfungsformate zu ersetzen, ansonsten gelten u.a. die o.g. verschärften Maskenpflichten. Gremiensitzungen und Besprechungen, die eine Anwesenheit vor Ort erfordern sowie Projektveranstaltungen, ohne die ein Projekt gefährdet sein könnte, können ebenfalls in Ausnahmefällen in Präsenz erfolgen. Sofern Treffen in Präsenz stattfinden, denken Sie an die durchgehende Maskenpflicht, auch wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Die Teilnehmer*innenzahlen sollten dabei auf ein Minimum reduziert werden.

Wenn eine Veranstaltung in Präsenz stattfinden muss, dann ist die an der HNEE definierten maximalen Raumkapazitäten zwingend einzuhalten. Die Teilnehmer*innenzahl ist dabei stets auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren. Im Vorfeld sind alle teilnehmenden Personen über die geltenden Regelungen an der HNEE zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu informieren. Das Führen von Anwesenheitsnachweisen (ehem. Kontaktlisten) ist zwingend erforderlich. Veranstaltungsorganisator*innen müssen im Vorfeld ein spezifisches Hygienekonzept erstellen und sind für deren Einhaltung verantwortlich. Der HNEE-Corona-Krisenstab ist über das geplante Stattfinden der Veranstaltung mit externen Teilnehmenden vorher unter coronavirus.krisenstab@hnee.de in Kenntnis zu setzen.

11. Tätigkeiten und Lehrveranstaltungen im Außenraum

Die Arbeiten auf den Freiflächen der Hochschule (Forstbotanischer Garten inkl. der Versuchsfelder) sowie auf Versuchsfeldern der Partnerbetriebe (z.B. Gut Wilmersdorf, Hühnermobilstandort etc.) sowie für Arbeiten und Lehrveranstaltungen im Rahmen von Feld-/Waldversuchen, wie Standortaufnahmen, die Aufnahme von Boden-/Pflanzen-/Wasserproben etc. können unter folgenden Bedingungen wahrgenommen werden:

- Hohe Notwendigkeit für Lehre oder Projekterfolg
- Geringe Anzahl an anwesenden Personen
- Anreise ohne Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und unter Wahrung des Abstandsgebots sowie der Maskenpflicht
- Abstandsgebot mindestens 1,5 m
- Nutzung von Räumen im Umfeld (Teeküche, Sanitär, Duschen etc.) darf immer nur durch eine Person gleichzeitig erfolgen

Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der arbeitenden Personen, solange die Abstandsregel sicher eingehalten werden kann. Bei Lehrveranstaltungen im Freien ist für die Anreise zu beachten, dass nicht mehr als zwei Personen in einem Fahrzeug unterwegs sein dürfen. Im besten Fall finden diese Lehrveranstaltungen im regionalen Umfeld der Hochschule statt. In einem Hochschulbus sind max. vier Personen zugelassen. Bitte achten Sie hierbei ebenfalls auf den größtmöglichen Abstand zu den anderen Fahrgästen und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes unter den Beifahrer*innen.

12. Systemrelevante Bereiche der HNEE

In systemrelevanten Bereichen gilt es unabhängige Teams zu bilden. Denkbar wäre bspw. ein Schichtbetrieb mit Aufteilung in Tage oder Wochen. Es sollten mindestens zwei Gruppen innerhalb der Teams gebildet werden, die sich nicht in Präsenz begegnen, so dass in einem Quarantäne-Fall die jeweils andere Gruppe noch das Notwendigste leisten kann. Betroffen sind bspw. notwendige Infrastrukturen, Verwaltungsbereiche und die Hochschulbibliothek.

13. Dienstreisen

Dienstreisen sind bis auf weiteres untersagt. Ausnahmegenehmigungen für besonders wichtige, nicht verschiebbare Inlandsdienstreisen können durch Vorgesetzte erteilt werden. Eine Handreichung mit möglichen Ausnahmefällen ist veröffentlicht. Ausnahmegenehmigungen für Auslandsdienstreisen können nur durch den Präsidenten erteilt werden.

14. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen im Gesundheitsamt zu melden.

Der Krisenstab der HNEE ist unter coronavirus.krisenstab@hnee.de zu informieren. Für das Verhalten bei Kontakt zu Erkrankten ist das von der HNEE erarbeitete und veröffentlichte Verfahrensschema zu beachten.

15. Allgemeines

Ansprechpartner bei Fragen sind auf der Homepage bei den FAQ's hinterlegt. Regelungen zur Bibliothek und zu Mensen können auch auf der Website oder in den Eingangsbereichen nachgelesen werden.

Der Hygieneplan ist dem arbeitsmedizinischen Dienst zur Kenntnis zu geben und nach Aufforderung dem örtlichen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Eberswalde, 09.12.2020

Prof. Dr. habil. Dr. h.c. (UNFU) Wilhelm-Günther Vahrson